

## Sicherheitsrichtlinien für das Aufnahmeverfahren Bachelor Psychologie

(Stand 11.8.2021)

### Hygiene- und Abstandsregeln

Um das Risiko von Neuinfektionen mit dem Corona-Virus so gering wie möglich zu halten, setzen wir auf ein hohes Maß an Selbstverantwortung und bitten Sie höflich und nachdrücklich, die folgenden Hygieneempfehlungen zu beachten.

- › Kommen Sie keinesfalls krank zur Prüfung!
- › Bitte warten Sie vor dem Haupteingang des Gebäudes (tw. überdacht bei Regen). Der Zutritt erfolgt über den Haupteingang oder den Ihnen am Haupteingang zugeteilten Eingang, Sie werden unter Berücksichtigung der Mindestabstände eingelassen.
- › Halten Sie beim Warten einen Sicherheitsabstand von circa 1 Meter ein.
- › Wenn Sie die Universität und deren Räumlichkeiten betreten, muss eine **FFP2 Maske** getragen werden.
- › Die FFP2 Maske darf zu Beginn der Prüfung abgesetzt werden. Bitte legen Sie diese mit der Außenseite auf die Tischoberfläche. Wenn Sie während der Prüfung mit Aufsichtspersonal Kontakt aufnehmen oder wenn Sie aus irgendeinem Grund Ihren Platz verlassen müssen, ist die FFP2 Maske wieder aufzusetzen. Das gilt vor allem auch beim Verlassen des Hörsaals.
- › Die Zuteilung eines Hörsaals und Sitzplatzes erfolgt am Schalter „Aufnahmeverfahren für das Bachelorstudium Psychologie“ am Haupteingang unter dem Vordach.
- › Waschen Sie sich bitte nach dem Betreten des Gebäudes gründlich die Hände oder desinfizieren Sie die Hände. Desinfektionsspender finden Sie links neben dem Haupteingang und vor dem jeweiligen Hörsaal.
- › Bitte suchen Sie den jeweiligen Hörsaal direkt und rasch auf.
- › Nach der Prüfung wird das Aufsichtspersonal für ein geordnetes Verlassen des Hörsaals sorgen.
- › Bitte verlassen Sie unmittelbar nach der Prüfung das Universitätsgebäude.

### 3G-Nachweis und Testungen

Der sogenannten **3G**-Nachweis steht für **GEIMPFT**, **GETESTET** oder **GENESEN**. Mindestens ein gültiger Nachweis für ein „G“ muss vorgelegt werden, um an der Aufnahmeprüfung teilnehmen zu können. Folgende Nachweise und Regelungen sind zu beachten:

#### **Geimpft:**

Derzeit gilt die Regelung, dass nur Personen, die mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff geimpft sind, tatsächlich als geimpft gelten. Als Nachweis gilt die elektronische oder ausgedruckte Impfstätigung inkl. QR Code, die nach erfolgter Impfung in jedem EU Mitgliedsstaat ausgestellt wird. In Österreich gelten hierbei folgende Regelungen:

- › den Nachweis erhält man 22 Tage nach der Erstimpfung für maximal drei Monate ab dem Zeitpunkt der Impfung

- › die zweite Impfung verlängert den Zeitraum um weitere sechs Monate (somit insgesamt neun Monate nach der Erstimpfung)
- › für bereits genesene Personen, die bisher einmal geimpft wurden, gilt die Impfung neun Monate lang ab dem Zeitpunkt der Impfung
- › bei Impfstoffen mit nur einer Dosis (Johnson & Johnson) gilt die Impfung ab dem 22. Tag und für neun Monate ab dem Zeitpunkt der Impfung

Bringen Sie bitte den Nachweis Ihrer Impfung entweder elektronisch z.B. als QR-Code, via App (für Deutschland der CovPass) oder ausgedruckt mit.

**ACHTUNG! Die Erstimpfung bei nicht Genesenen gilt nicht (ab 15.8.2021), wenn das Vakzin zweimal verimpft werden muss! Es müssen in diesem Fall zwei Impfungen erfolgt sein!**

### **Genesen:**

Für bereits Genesene, die eine Bescheinigung über die Quarantäneaufhebung oder eine ärztliche Bestätigung vorlegen können, gilt der 3G-Nachweis sechs Monate ab Genesung. Der Nachweis (nach § 4 Abs. 18 EpiG) über eine erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion an SARS-CoV-2 hat den Namen des Genesenen, das Geburtsdatum, den Umstand einer erfolgten und aktuell abgelaufenen Infektion an SARS-CoV-2, den Zeitpunkt der Genesung, die Gültigkeitsdauer, einen Barcode bzw. QR-Code und eine Amtssignatur (§ 19 des E-Government-Gesetzes – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004) zu enthalten. Weiters gilt hier auch ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf.

### **Getestet:**

Wer nicht als genesen oder geimpft gilt, muss ein gültiges negatives SARS-CoV-2 Testergebnis vorweisen. Folgende Tests und Testgültigkeiten gibt es zu beachten:

- › PCR-Test - gilt für 72 Stunden ab Testabnahme
- › Antigen-Test - gilt für 48 Stunden ab Testabnahme.
- › Antigen Selbsttest mit QR-Code, er gilt 24 Stunden ab Testabnahme, wenn er in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wurde.

Eine Liste der Teststellen vor Ort in Kärnten finden Sie hier: <https://coronainfo.ktn.gv.at/corona-tests-kaernten>.

**Wir empfehlen Ihnen vorab schon selbst die Gültigkeit der 3G-Nachweise via <https://green-check.gv.at/> zu verifizieren und um etwaige technische Schwierigkeiten zu vermeiden. Am Prüfungstag werden die Nachweise vor Prüfungsbeginn kontrolliert.**

### **Zusendung des 3G-Nachweises VORAB:**

Wenn Sie **geimpft oder genesen** sind, laden Sie bitte vorab den jeweiligen Nachweis im Bewerbungsportal bis 22.8.2021 um 23:59 Uhr hoch (analog zum Motivationsschreiben) und nehmen Sie den Nachweis (analog oder digital) aber trotzdem zur Sicherheit, für den Fall von behördlichen Kontrollen z.B., mit.